

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **19 (1963)**

Heft 4-5

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

von der Möglichkeit geschützt, dass der Inhalt des positiven Rechts von den Forderungen abweicht, welche Menschenrecht und Menschenwürde an eben diesen Rechtsinhalt stellen. Man braucht nicht einmal einem Naturrecht irgendeiner Konzeption anzuhängen: die politische Gleichberechtigung der Frau ist heute in der europäischen Völkerfamilie die geltende Norm positiven Rechts. Es tönt wie ein Hohn auf die in bittersten Erfahrungen gereiften Menschenrechte, wenn Schweizerbürger öffentlich behaupten dürfen, die in optimaler Form ausgebildeten Menschenrechte und Grundfreiheiten der Männer würden schon an sich das an den Frauen begangene Unrecht der politischen Rechtlosigkeit legitimieren. Wenn die Schweiz durch den Beitritt zum Europarat ihren ersten Schritt in der Richtung der europäischen Integration tut, dann möge sie als künftiges Mitglied der europäischen Völkerfamilie die Norm der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die politische Gleichberechtigung der Frau verwirklichen, wie dies alle zum Europarat gehörenden Staaten durch ihre Rechtsordnungen längst getan haben. Denn nach dem erfolgten Beitritt der Schweiz zum Europarat existiert nur noch die internationale und innerstaatliche Norm der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der voll zu genügen zur Ehre der Schweiz gehört.“

CHRONIK Schweiz

Bernische Theologinnen sind wählbar

Mit 12 062 gegen 1036 Stimmen haben die Stimmberechtigten der bernischen reformierten Landeskirchen der Abänderung der einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung von 1946 zugestimmt, wonach künftig Theologinnen für jedes Pfarramt als wählbar erklärt werden. Verworfen haben 7 kleine Kirchgemeinden, nämlich Bleienbach (7:11), Lotzwil (6:13), Orvin (2:14), Renan (8:9), Sonceboz-Sombeval (10:25), Sonvilier (10:17) und Sornetan (1:7).

Nun bedarf das kantonale Kirchengesetz von 1945 einer entsprechenden Revision, damit die Wahl einer Theologin an ein volles Pfarramt auch vom Standpunkt der staatlichen Gesetzgebung aus möglich wird. Es wird Sache des bernischen Grossen Rates sein, sich zu der Frage einer entsprechenden Abänderung des Kirchengesetzes zu äussern und seine Botschaft der kantonalen Volksabstimmung zu unterbreiten. (ag)

Redaktion: Frau Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, Zürich 2, ☎ 23 38 99

Sekretariat: Frau M. Peter-Bleuler, Butzenstrasse 9, Zürich 2/38, Telefon 45 08 09

Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, Zürich 10/49, Telefon 56 70 37

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich VIII 14151